

Beitrags- und Gebührenordnung der Kanuten Emscher-Lippe Datteln e.V.

Zu den Sportstätten 5, 45711 Datteln

(Zur sprachlichen Vereinfachung sind alle Personen in männlicher Form bezeichnet.
Selbstverständlich kann in allen Fällen auch eine andere Form Anwendung finden.)

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§1 Grundsätzliches	3
§2 Beschlüsse	3
§3 Beitragsgruppen	4
§4 Beiträge	4
§5 Aufnahmegebühren	5
§6 Gebühren für Schnuppertrainings	5
§6 Nutzungsentgelte.....	6
§7 Verwaltungsentgelte.....	8

Präambel

Zur Regelung der Beitragszahlung und -abwicklung wird diese Ordnung durch den geschäftsführenden Vorstand gem. §7 im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung erlassen. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§1 Grundsätzliches

- (1) Die Beitragsordnung detailliert die Bestimmungen des § 7 Beiträge der jeweils gültigen Satzung der Kanuten Emscher-Lippe Datteln e.V. (nachfolgende KEL oder Verein genannt) für die Mitglieder.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt Beitragsgruppen zu definieren. Die Festsetzung der Höhe der zu zahlenden Beiträge und Gebühren in den jeweiligen Beitragsgruppen sowie der Nutzungsentgelte und Verwaltungsgebühren erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes.
- (3) Die Beiträge sind zum 01.01. eines Kalenderjahres im Voraus fällig und werden gemäß Aufnahmeantrag eingezogen.
- (4) Das Mitglied hat bei unterjährigem Austritt keinen Anspruch auf überzahlte Beiträge für die nicht mehr gewollte Inanspruchnahme des Angebotes des Vereins, welche rechnerisch entstehen würde.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift, des Namens und der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Anteiliger Beitrag ab Eintrittsmonat.

§2 Beschlüsse

- (1) Der erweiterte Vorstand legt die Höhe der Gebühren, Verwaltungs- und Nutzungsentgelte fest.
- (2) Über Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet nach Vorschlag durch den Vorstand die Mitgliederversammlung, Umlagen können grundsätzlich erhoben werden, über die Höhe und Fälligkeit der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die festgesetzten Beiträge, Verwaltungs- und Nutzungsentgelte werden, zum nächsten auf den Beschluss folgenden Jahr fällig.

§3 Beitragsgruppen

- (1) Der KEL erhebt Beiträge in folgenden Beitragsgruppen
- a) Kinder – bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
 - b) Jugendliche – bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - c) Erwachsene aktiv – ab Vollendung des 18. Lebensjahres, Teilnahme am Trainingsbetrieb oder an Veranstaltungen einer Abteilung des KEL.
 - d) Erwachsene passiv – ab Vollendung des 18. Lebensjahres, keine Teilnahme Trainingsbetrieb oder an Veranstaltungen einer Abteilung des KEL.
 - e) Familien – verheiratete Erwachsene oder Lebensgemeinschaften und deren in Obhut befindliche Kinder/Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs und wenn für diese ein Sorgerecht besteht. Es gilt die Vermutung, dass bei gleicher Anschrift und Namensgleichheit von einer Familie auszugehen ist. Im Fall von abweichenden Nachnamen ist die Erfüllung des Tatbestandes Familie durch den Antragsteller nachzuweisen.
 - f) Ehrenmitglieder – werden durch Beschluss des erweiterten Vorstandes ernannt.

§4 Beiträge

- (1) Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Ordnung waren folgende Beitragssätze für die definierten Beitragsgruppen gültig:

Beitragsgruppe	Monatsbeitrag	Jahresbeitrag
a) Kinder	5,50 €	66,00 €
b) Jugendliche	7,00 €	84,00 €
c) Erwachsene aktiv	9,00 €	108,00 €
d) Erwachsene passiv	5,00 €	60,00 €
e) Familien	16,00 €	192,00 €
f) Ehrenmitglieder	beitragsfrei	

§5 Aufnahmegebühren

(1) Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Ordnung waren folgende einmaligen Aufnahmegebühren für die definierten Beitragsgruppen gültig:

Beitragsgruppe	Gebühr
a) Kinder	10,00 €
b) Jugendliche	20,00 €
c) Erwachsene aktiv	35,00 €
d) Erwachsene passiv	35,00 €
e) Familien	40,00 €
f) Ehrenmitglieder	gebührenfrei

§6 Gebühren für Schnuppertrainings

(1) Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Ordnung sind folgende einmaligen Gebühren für die gültig:

a) Kanu	
Kinder und Jugendliche	10,00 €
Erwachsene	20,00 €
b) SUP	
Kinder und Jugendliche	15,00 €
Erwachsene	15,00 €

(2) Gebühren für Schnuppertrainings werden zu Beginn eines jeden Kalenderjahres vom erweiterten Vorstand festgelegt.

§7 Nutzungsentgelte

(1) Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Ordnung waren folgende Nutzungsentgelte gültig:

	Mitglieder	Nichtmitglieder
a) Bootsplatz je Monat (nach Verfügbarkeit)	2,50 € je Monat	entfällt
b) Saalmiete je Tag	80,00 € je Tag	entfällt
c) Anhänger je Tag	5,00 € je Tag	entfällt
d) Gastzugang WLAN	entfällt	2,00 €
e) Stellplatz Wohnwagen je Monat	13,00 €	entfällt
f) Strompauschale Stellplatz Jährlich	10,00 €	entfällt
g) Drachenboot je Trainingseinheit 1-1,5 Std		
Schulen, Vereine und Freunde	100,00 €	
Firmen	200,00 €	
Events	460,00 €	
h) Kanadier je Trainingseinheit ca 1-1,5 Std		
Schulen, Vereine und Freunde	50,00 €	
Firmen	80,00€	
i) Übernachtungen Campingplatz je Nacht		
a. Vereinsmitglieder		
i. Aktiv		frei
ii. Passiv		2,00 €
b. DKV-Mitglieder		
i. Erwachsene		5,00 €
ii. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres		4,00 €
iii. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres		2,00 €
c. Nicht-DKV-Mitglieder		
i. Erwachsene		8,00 €
ii. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres		6,00 €
iii. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres		2,00 €

d. Wohnwagen	5,00 €
e. Zelt	2,50 €
f. Strompauschale	3,00 €

§8 Verwaltungsentgelte

(1) Verwaltungsentgelte verstehen sich als zusätzliche Entgelte die durch das Mitglied zusätzlich zum Vereinsbeitrag zu zahlen sind.

a) Beitragszahlungen außerhalb des SEPA-Verfahrens	5,00 €/Vorgang
b) Rücklastschrift	10,00 €/Vorgang
c) erste Mahnung	5,00 €
d) zweite und letzte Mahnung	7,50 €